



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 17.02.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:45 Uhr
Ort, Raum: Aalbachtalhalle Uettingen (Gemeinderaum)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauantrag: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf einer Teilfläche von Fl.Nr. 329/5, Ecke Obertorstraße/Münchener Straße, Uettingen
- 2 Bauantrag; Umbau Zweifamilienhaus zum Dreifamilienhaus auf Fl.Nr. 1130, Würzburger Str. 19, Uettingen
- 3 Bauantrag; Neubau eines Doppelhauses mit Carport auf Fl.Nr. 608, Kirchbergstr. 15, Uettingen
- 4 Vollzug des Bay. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz; Kindertageseinrichtung - Wechsel der Trägerschaft
- 5 Vollzug des Bay. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz; Bedarfsplanung
- 6 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2021
- 7 Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2021
- 8 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2020 - 2024
- 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Schüttler, Edgar

Gemeinderäte

Bachmann, Manuel

Brehm, Ursula

Büttner, Stefan

Fleischmann, Klaus

Hellmann, Gabriele

Hoffmann, Thomas

Kampert, Anna

Krämer, Johannes

Meyer, Martin

Schätzlein, Herbert

Schmidt, Michael

Wind, Markus

Schriftführer/-in

Winzenhöler, Manfred

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 20.01.2021 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Bauantrag: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf einer Teilfläche von Fl.Nr. 329/5, Ecke Obertorstraße/Münchener Straße, Uettingen
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 27.01.2021, eingegangen am 01.02.2021, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit einer Einliegerwohnung und Doppelgarage auf einer Teilfläche von Fl.Nr. 329/5, an der Ecke Obertorstraße/Münchener Straße in Uettingen.

Das Grundstück ist baurechtlich dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen. Diese Voraussetzungen sind aus hiesiger Sicht beim vorliegenden Bauantrag erfüllt.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig, somit steht der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nichts entgegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 2	Bauantrag; Umbau Zweifamilienhaus zum Dreifamilienhaus auf Fl.Nr. 1130, Würzburger Str. 19, Uettingen
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 05.01.2021, eingegangen am 08.02.2021, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist der Umbau des bestehenden Zweifamilienwohnhauses auf Fl.Nr. 1130, Würzburger Str. 19, von Uettingen zu einem Dreifamilienhaus durch Dachausbau, Erhöhung eines vorhandenen Wintergartens und Errichtung einer Dachgaube.

Das Grundstück ist dem sog. unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen.

Diese Voraussetzungen scheinen im vorliegenden Fall erfüllt. Die Antragsunterlagen einschließlich Stellplatznachweis und Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 3	Bauantrag; Neubau eines Doppelhauses mit Carport auf Fl.Nr. 608, Kirchbergstr. 15, Uettingen
--------------	---

Sachverhalt:

Für das o.g. Bauvorhaben läuft derzeit noch ein Antrag auf Bauvorbescheid; auf die diesbezügliche Erteilung des baurechtlichen Einvernehmens unter TOP ö 4 der Gemeinderatssitzung vom 20.01.2021 wird insoweit verwiesen.

Da die für die Genehmigungsfähigkeit maßgeblichen Fragestellungen hinsichtlich der Erschlossenheit geklärt werden konnten, hat sich der Antragsteller nun entschlossen, den eigentlichen Bauantrag bereits jetzt einzureichen und parallel die noch laufende Bauvoranfrage in Abstimmung mit dem Landratsamt als Genehmigungsbehörde zurückzuziehen.

Baurechtlich ist das Vorhaben gem. § 34 BauGB (sog. unbeplanter Innenbereich) zu beurteilen; dort sind Vorhaben zulässig, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen (sog. allgemeines Einfügungsgebot). Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, weiter entspricht das Vorhaben auch dem in der Aktualisierung der Bayerischen Bauordnung enthaltenen Grundsatz der Nachverdichtung, d.h. der Nutzung freier, zur Bebauung geeigneter innerörtlicher Flächen.

Die Antragsunterlagen sind vollständig, die Nachbarunterschriften liegen mit einer Ausnahme vor, die formale Rücknahme des laufenden Antrags auf Bauvorbescheid ist zwischen Landratsamt und Antragsteller zu regeln.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 4	Vollzug des Bay. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz; Kindertageseinrichtung - Wechsel der Trägerschaft
--------------	---

Sachverhalt:

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Uettingen betreibt in der Schäfersgasse 3 eine Kindertageseinrichtung.

Mit Email vom 15.01.2021 teilt die Evang. Kirchengemeinde mit, dass die Trägerschaft der Kindertageseinrichtung zum nächstmöglichen Zeitpunkt an das Diakonische Werk Würzburg übergeht.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5	Vollzug des Bay. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz; Bedarfsplanung
--------------	--

Sachverhalt:

I. Grundlagen

o Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) - Jugendämter

Das Kreisjugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreisjugendamt) trägt die Gesamtverantwortung für die Bedarfsplanung. Diese besteht aus Bestandsfeststellung, Feststellung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder.

o Art. 7 BayKiBiG - Gemeinden

Die Bedarfsplanung wird durch die örtliche Planung der Gemeinden ergänzt. Die Gemeinden haben die Pflichtaufgabe, rechtzeitig die bedarfsnotwendigen Plätze zur Verfügung zu stellen (Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG, vgl. auch § 24 SGB VIII).

Die Gemeinde stellt hierzu den Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und Kinder fest und erkennt die Bedarfsnotwendigkeit konkreter Plätze in Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet, in bestimmten Fällen aber auch auswärts, an.

Zu berücksichtigen ist der Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz seit dem 01.08.2013.

II. Vorbemerkungen – Entwicklung der Geburtenjahrgänge in der Gemeinde Uettingen

2010 =	35
2011 =	22
2012 =	19
2013 =	23
2014 =	25
2015 =	34
2016 =	30
2017 =	22
2018 =	29
2019 =	22

(Quelle: Melderegister der Gemeinde Uettingen)
Geburtendurchschnitt der letzten 10 Jahre = 26,1 Kinder

III. Bestandsfeststellung

Die Bestandsfeststellung erfasst alle Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege.

Maßgeblich ist dabei die zulässige Platzzahl nach der jeweiligen Betriebserlaubnis. Die Zahl der integrativen Plätze werden stets auf konkrete Einzelnachfrage im Benehmen mit dem Bezirk Unterfranken (Leistungsvereinbarung zur Einzelintegration) angeboten.

Einrichtungen, die keine Kindertageseinrichtungen im Sinne des BayKiBiG sind (z.B. Mittagsbetreuung und Ganztagsangebote an Schulen), können nachrichtlich mit aufgeführt werden.

III.1. Altersgemischte Einrichtung

Evang.-Luth. Kindergarten, Schäfersgasse 3, 97292 Uettingen

Träger:
Evang.-Luth. Kirchengemeinde Uettingen

12 genehmigte Plätze in einer Kleinkindgruppe
50 genehmigte Plätze für Kinder von 2,5 Jahren bis zum Schuleintritt

laut Betriebserlaubnis vom 13.02.2014.

Insbesondere von Bedeutung ist hier der Stichtag 01.08.2013.

Zu diesem Stichtag hat die Politik durch das sog. „Kinderförderungsgesetz (KiföG)“ einen **Rechtsanspruch** auf einen Krippenplatz für Kinder ab einem Jahr eingeführt. Davor enthielt das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) nur einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz.

Der Anspruch kann damit – nach Antrag und ggf. erfolglosem Widerspruchsverfahren – im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durchgesetzt werden.

Allerdings haben die Eltern keinen Anspruch auf einen ganz bestimmten Platz.

Bei Betrachtung der Anmeldezahlen und Wartelisten sowie die zu erwartenden Zuzüge durch neue Baugebiete und einer höheren Versorgungsquote kann der benötigte Platzbedarf künftig **nicht** gedeckt werden.

Seit 1996 gilt in Deutschland der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

III. 2. Tagespflege

Die Tagespflege – koordiniert durch das Kreisjugendamt - wird als eigenständiges Angebot neben den bestehenden Betreuungsangeboten in öffentlichen Einrichtungen weiterhin sicher notwendig sein, auch wenn sie im Gemeindebereich Uettingen im Vergleich zu den übrigen Angeboten nur eine untergeordnete Rolle spielt. Allerdings deckt die Tagespflege für Kinder im Alter von „null bis eins“ eine Lücke im Betreuungsspektrum ab.

III. 3 Nachrichtlich: weitere Einrichtungen

Über den Schulverband Helmstadt werden Plätze in der Mittagsbetreuung angeboten.

IV. Bestimmung/Anerkennung des örtlichen Bedarfs

Für die Bedarfsfeststellung wird bei den Berechnungen die Betrachtung der Vorjahre herangezogen. Hierbei wird von einer Jahrgangsstärke von 26 Kindern ausgegangen. Die Jahrgangsstärke wird auf Basis der durchschnittlichen Jahrgangsstärke der letzten zehn Jahre von 26 Kindern (siehe II.) errechnet.

a) Kindergärten

Zur Ermittlung des aktuellen Bedarfs in den Kindergärten kann lt. Kindergartenfachaufsicht, rein rechnerisch, von 3,5 Jahrgängen ausgegangen werden. Somit liegt der rechnerische durchschnittliche Bedarf bei ca. 90 Plätzen.

Unter Berücksichtigung eines geplanten Baugebietes und der derzeit laufenden privaten Maßnahmen im Geschosswohnungsbau wird der Bedarf mit

100 Plätzen

festgestellt. Somit ergibt sich für zukünftigen Betreuungsjahre ein örtlicher Bedarf von weiteren 2 Kindergartengruppen.

b) Krippen

Der Bedarf an Krippenplätzen ist weit schwieriger festzustellen als dies bei Kindergartenplätzen der Fall ist. Zahlen aus Umfrageergebnissen sind nur bedingt aussagekräftig und verlässlich. Der Bedarf an Betreuungsplätzen für Ein- bis Dreijährige lässt sich zum großen Teil nicht mit „echten“ Kinderzahlen berechnen, da die Kinder, für die der Bedarf ermittelt werden soll, zum großen Teil noch nicht geboren sind. Die Kindergartenfachaufsicht rät, bei Kindern unter 3 Jahren immer mit 3 Jahrgängen zu rechnen, auch wenn nur 2 Jahrgänge die Krippe besuchen, da diese Berechnungsweise bundesweit angewandt wird und ansonsten die Statistik verfälscht würde. Bei einem angenommenen Bedarf von derzeit 60 % benötigen wir bei den zu Grunde liegenden Jahrgangsstärken im Jahr rechnerisch 47 Betreuungsplätze.

Unter Berücksichtigung eines weiteren Baugebietes und der derzeit laufenden privaten Maßnahmen im Geschosswohnungsbau wird der Bedarf mit

50 Plätzen

festgestellt. Somit ergibt sich für zukünftigen Betreuungsjahre auch hier ein örtlicher Bedarf von weiteren 3 Krippengruppen.

Inwieweit sich noch diverse variable Faktoren (z.B. gebührenfreie KiTa, Zuzüge / Wegzüge) auswirken können, ist derzeit nicht abschätzbar.

c) Tagespflege

Die Tagespflege erfüllt eine wichtige Funktion in der Kinderbetreuung. Den steigenden Bedarf nach Plätzen für Unterdreijährige wird sie aber nur ergänzend decken können. Aktuell hat Uettingen keine Tagesmutter. Sofern Tagesmütter seitens des Kreisjugendamtes qualifiziert werden, können diese grundsätzlich ebenfalls als bedarfsnotwendig anerkannt werden. Die Verwaltung steht diesbezüglich stets in Verbindung mit dem Kreisjugendamt.

d) Kinderhort:

Das Nachfrageverhalten nach Betreuungsplätzen im Hort orientiert sich am Bedarf der letzten Jahre (siehe III.4). Auf Grund dieses geringen Bedarfs (auch in den Vorjahren) und den Wünschen der Eltern entsprechend wird dieser über die Gastkinderregelung realisiert.

Ein Rechtsanspruch auf einen Hortplatz besteht derzeit nicht. Diese Einrichtung stellt im Gesamtgefüge der Betreuungsangebote vielmehr eine freiwillige Leistung der Gemeinde dar.

Allerdings hat sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag darauf geeinigt, einen Rechtsanspruch auf einen Bildungs- und Betreuungsplatz für alle Grundschul Kinder ab dem Jahr 2025 einzuführen. Die entsprechenden Ergebnisse müssen abgewartet werden.

d) Auswärtig beanspruchte Plätze in Kindertagesstätten:

Derzeit besuchen 16 Kinder aus dem Gemeindebereich auswärtige Kindertagesstätten. Eine Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit für Gastkinder hat der Bay. Verwaltungsgerichtshof in einem Urteil vom 05.05.2008 ein Ende gesetzt. Das Wunsch- und Wahlrecht könne auf planerischem Weg nicht eingeschränkt werden. Eltern dürfen auch nicht zur Übernahme eines Teils der kindbezogenen Förderung herangezogen werden. Seither muss die Aufenthaltsgemeinde für jedes Kind ihren Förderanteil leisten, unabhängig davon, ob dieses eine Einrichtung innerhalb oder außerhalb des Gemeindegebiets besucht.

V. Zusammenfassung

Die Gemeinde Uettingen ist mit ihrem Kinderbetreuungsangeboten derzeit nicht ausreichend aufgestellt. Weder im Bereich Kindergarten noch im Bereich Krippe kann der örtliche Bedarf am Wohnort abgedeckt werden. Durch das geplante Baugebiet und private Baumaßnahmen im Geschosswohnungsbau wird die unbefriedigende Situation weiter

verschärft. Ein Neubau einer Kindertageseinrichtung durch das Diakonische Werk Würzburg kann als bedarfsgerecht und vor allem rechtskonform bezeichnet werden.

Der örtliche Bedarfsplan ist entsprechend der örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu aktualisieren (Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG). Die Fortschreibung in einem Dreijahresrhythmus ist realistisch und zweckmäßig. Dies ist ein Zeitrahmen, der für alle Beteiligten meist gut abschätzbar ist. Sollten zwischenzeitlich Änderungen, gegebenenfalls aufgrund von Rechtsänderungen o. dgl., notwendig sein, so wird die Bedarfsplanung angepasst. Als Indikatoren für Änderungsnotwendigkeiten innerhalb der drei Jahre dienen vor allem die Anmeldungen in den Kindertagesstätten und die zukünftigen Nachfragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die vorstehende Bedarfsplanung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2021

Sachverhalt:

Jedem Mitglied des Gemeinderates wurde der Entwurf des Haushalts 2021 digital übermittelt. Herr Winzenhöler erläutert schwerpunktmäßig die wichtigsten Punkte des Verwaltungshaushalts. Die Ansätze des Vermögenshaushalts wurden einzeln angesprochen und soweit erforderlich begründet. Auftretende Fragen zu einzelnen Ansätzen wurden vom Vorsitzenden und Herrn Winzenhöler beantwortet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2021

Sachverhalt:

Die Änderungen im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 wurden angesprochen und entsprechend eingearbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Stellenplan 2021 in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 1

Persönliche Beteiligung:

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2020 - 2024

Sachverhalt:

Der Entwurf des Finanzplans und des Investitionsprogramms wurde durch Herrn Winzenhöler erläutert. Der Finanzplan ist im Finanzplanungszeitraum 2020 – 2024 ausgeglichen. Kreditaufnahmen sind i.H.v. insgesamt 3.000.000,00 € im Jahr 2020 und 2021 zum Haushaltsausgleich eingeplant.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2020 – 2024.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--

Keine Geschäftsfälle.

gez. Edgar Schüttler
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer